



LANDKREIS FREISING

## BESCHLÜSSE DER 19. SITZUNG DES KREISTAGES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 25.10.2018  
Beginn: 14:15 Uhr  
Ende: 15:01 Uhr  
Ort: im großen Sitzungssaal des Landratsamtes,  
Landshuter Str. 31, II. Stock, Zimmer Nr. 217

---

### ÖFFENTLICHE SITZUNG

**TOP** Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses durch die Arbeiterwohlfahrt Freising e. V.

#### **Beschluss:**

**Nr. 225/18**

Herr Günther Herdin wird als Stellvertreter des stimmberechtigten Mitglieds Heidi Kammler aus dem Jugendhilfeausschuss abgewählt.

Frau Katharina Grill wird als Stellvertreterin des stimmberechtigten Mitglieds Heidi Kammler in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

**Einstimmig beschlossen**

**TOP** Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses durch die Katholische Jugendstelle Freising

#### **Beschluss:**

**Nr. 226/18**

Frau Julia Mokry wird als Stellvertreterin des beratenden Mitglieds Bernadette Cußmann aus dem Jugendhilfeausschuss abberufen.

Frau Sylvia Frühbeis wird als Stellvertreterin des beratenden Mitglieds Bernadette Cußmann in

den Jugendhilfeausschuss bestellt.

**Einstimmig beschlossen**

<b>TOP</b>	<b>Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses durch die Kreistagsfraktion der CSU</b>
------------	--

**Beschluss:**

**Nr. 227/18**

Herr Kreisrat Manuel Mück wird als Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen.  
Herr Kreisrat Josef Deliano wird als erste Stellvertretung des bisherigen Mitglieds Manuel Mück im Jugendhilfeausschuss abberufen.

Herr Kreisrat Josef Deliano wird als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt.  
Herr Kreisrat Manuel Mück wird als erste Stellvertretung des künftigen Mitglieds Josef Deliano in den Jugendhilfeausschuss bestellt.

**Einstimmig beschlossen**

<b>TOP</b>	<b>Änderung der Besetzung des Kreisausschusses durch die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen</b>
------------	--

**Beschluss:**

**Nr. 228/18**

Frau Kreisrätin Claudia Bosse wird als ordentliches Mitglied im Kreisausschuss abberufen.  
Frau Kreisrätin Eva Bönig wird als erste Stellvertretung des bisherigen Mitgliedes Claudia Bosse im Kreisausschuss abberufen.

Frau Kreisrätin Eva Bönig wird als Mitglied in den Kreisausschuss bestellt.  
Frau Kreisrätin Claudia Bosse wird als erste Stellvertretung des künftigen Mitgliedes Eva Bönig in den Kreisausschuss bestellt.

**Einstimmig beschlossen**

<b>TOP</b>	<b>Betätigungsprüfung 2017 der Klinikum Freising GmbH</b>
------------	---

**Beschluss:**

**Nr. 229/18**

Die Betätigungsprüfung 2017 der Klinikum Freising GmbH wird zur Kenntnis genommen.

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss:**

**Nr. 230/18**

1. Der Erhöhung der Kosten der Baumaßnahme von 671.000 € um 450.000 € auf 1.121.000 € wird zugestimmt.
2. Der Übertragung von überplanmäßigen Ausgabemitteln bzw. Verpflichtungsermächtigungen von der Kostenstelle 954347 auf die Kostenstelle 954376 wird zugestimmt. Die Änderungen sind bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 zu berücksichtigen.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Beschluss:**

**Nr. 231/18**

1. Der im Sachverhalt dargestellten Erweiterung der Maßnahme wird zugestimmt.
2. Der Erhöhung der Kosten der Baumaßnahme in Höhe von 1.499.000 € um 1.561.000 € auf 3.060.000 € wird zugestimmt.
3. Der Übertragung von überplanmäßigen Ausgabemitteln bzw. Verpflichtungsermächtigungen von der Kostenstelle 954347 auf die Kostenstelle 954308 wird zugestimmt. Die Änderungen sind bei der Erstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 zu berücksichtigen.
4. Der Amtsvorstand wird ermächtigt, die erforderlichen Verträge über Planungsleistungen für den Brückenumbau mit der Instandsetzung abzuschließen.
5. Der Amtsvorstand wird ermächtigt, die Verträge mit einem Ingenieurbüro über die Leistungsphasen 5 bis 9 der HOAI sowie über die örtliche Bauüberwachung für den Bau des Geh- und Radweges abzuschließen.

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss:**

**Nr. 232/18**

Der Kreistag erlässt nachfolgende Gebührensatzung unter Aufhebung der Gebührensatzung

vom 01.01.16:

## **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Freising**

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Freising erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) *Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.*

(2) *Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.*

(3) *Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.*

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) *Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Bio- und Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.*

(2) *Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.*

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) *Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für*

1. ein Behältnis	(120 l)	11,70 €
2. ein Behältnis	(240 l)	23,40 €
3. einen Großbehälter	1,1m <sup>3</sup> (Leihbehälter)	107,25 €
4. einen Großbehälter	1,1m <sup>3</sup> (Eigentumsbehälter)	102,91 €

(2) *Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Biomülltonne monatlich für*

1. ein Behältnis	(120 l)	5,55 €
2. ein Behältnis	(240 l)	11,10 €

Die Gebühr nach Satz 1 entfällt auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde steht dem Gebührenerlass nicht entgegen.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (70 l) beträgt für jeden Sack 2,50 €

(4a) Die Gebühr für die Entsorgung von asbesthaltigen Dach- und Fassadenplatten ohne Dämmstoffe beträgt je Gewichtstonne 150,00 €

(4b) Die Gebühr für die Entsorgung von Künstlichen Mineralfasern wie z.B. Glaswolle und Steinwolle beträgt je Gewichtstonne 285,00 €

(4c) Die Gebühr für die Entsorgung von sonstigen selbstangelieferten Abfällen beträgt je Gewichtstonne 190,00 €

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je Gewichtstonne 190,00 €, im Fall des § 4 Abs. 4 b je Gewichtstonne 285,00 €.

(6) Fallen aufgrund der Art und Menge im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 4 a bis c genannten Abfälle an, wird die Gebühr entsprechend erhöht.

(7) Die Gebühr für die Anlieferung von sonstigem Sperrmüll beträgt

1. auf den Wertstoffhöfen je angefangenen  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> 2,50 €
2. an der Umladestation je Gewichtstonne 50,00 €

(8) Die Gebühr für Anlieferungen von sonstigen Abfällen auf den Wertstoffhöfen beträgt je angefangene 100 Liter 4,00 €

## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn des Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

## **§ 6**

## **Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## **§ 7 Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2, 3, 7 Nr. 1, 8 die Gemeinden beauftragt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Freising, (aktuelles Datum)

gez.

Josef Hauner

Landrat

**Einstimmig beschlossen**

<b>TOP</b>	<b>4. Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Ampertal im Landkreis Freising"</b>
------------	---

<b>TOP</b>	<b>Stadt Moosburg; Ortsteil Niederambach; LEK 1 und 3</b>
------------	---

### **Beschluss:**

**Nr. 233/18**

Dem Antrag wird zugestimmt.

Der Einwand des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern wird zurückgewiesen.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Beschluss:**

**Nr. 234/18**

Dem Antrag wird zugestimmt.

Der Einwand des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern wird zurückgewiesen.

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss:**

**Nr. 235/18**

Der Auftrag zur Fortschreibung des Jugendhilfeplans „Kindertagesbetreuung im Landkreis Freising“ wird erteilt.

**Einstimmig beschlossen**